

WPV Advisory & Asset Management GmbH & Co. KG
Düsseldorf

Offenlegungsbericht

nach Art. 46 ff. Verordnung (EU) 2019/2033

Berichtsstichtag: 31.12.2023

Inhalt

1.	Vorbemerkungen	4
2.	Allgemeine Angaben	4
3.	Risikomanagementziele und -politik	5
3.1	Grundsätze des Risikomanagements	5
3.2	Strategien und Verfahren zur Risikosteuerung	5
3.2.1	Risikoarten nach dem WpIG i.V.m. der MaRisk.....	5
3.2.2	Risikokategorien nach der IFR.....	7
3.3	Risikoerklärung der Geschäftsleitung	8
4.	Unternehmensführung	9
4.1	Leistungs- und Aufsichtsfunktionen	9
4.2	Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans	9
4.3	Risikoüberwachung durch die Gesellschafterin	10
5.	Eigenmittel	10
5.1	Übersicht.....	10
5.2	Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel	11
5.3	Abstimmung der Eigenmittel mit den geprüften Bilanzen	12
5.4	Hauptmerkmale der Eigenmittel.....	12
6.	Eigenmittelanforderungen	12
6.1	Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals	12
6.2	Anforderungen für K-Faktoren	13
6.3	Anforderung für fixe Gemeinkosten	13
7.	Vergütungspolitik und -praxis	14
7.1	Ausgestaltung der Vergütungssysteme	14
7.2	Verhältnis zwischen festen und variablen Vergütungsbestandteilen	14
7.3	Quantitative Angaben zu den Vergütungen	15
7.4	Ausnahmetatbestände	15
8.	Anlagestrategie.....	15
9.	Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken	16

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AuA	Assets under Advisory: Der Begriff Assets under Advisory (= „beratenes Vermögen“) bezieht sich auf den Gesamtwert der Vermögenswerte, zu denen die Anlageberater beraten
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn und Frankfurt am Main
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
EBA	European Banking Authority – Europäische Bankenaufsichtsbehörde
ESG	Environmental, Social and Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
evtl.	eventuell
f., ff.	folgende, fortfolgende
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
HGB	Handelsgesetzbuch
i.d.R.	in der Regel
IFR	Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen (Investment Firm Regulation)
inkl.	inklusive
i.S.d.	im Sinne des/der
i.V.m.	in Verbindung mit
LEI	Legal Entity Identifier - Rechtsträgerkennung
MaComp	Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und weitere Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten (BaFin-Rundschreiben in der jeweils aktuellen Fassung)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement (BaFin-Rundschreiben in der jeweils aktuellen Fassung)
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannte/r/s
RechKredV	Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierinstitute
RTS	Regulatory Technical Standards – Technische Regulierungsstandards
sog.	sogenannte/r/s
TEUR	Tausend Euro
u.a.	unter anderem
WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel – Wertpapierhandelsgesetz
WpIVergV	Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung
WpIG	Gesetz zur Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten – Wertpapierinstitutsgesetz
z.B.	zum Beispiel

In diesem Dokument wird zur sprachlichen Vereinfachung das generische Maskulinum verwendet. Bitte beachten Sie, dass alle Bezeichnungen alle Geschlechter gleichermaßen einschließen.

1. Vorbemerkungen

Die WPV Advisory & Asset Management GmbH & Co. KG, Düsseldorf (nachfolgend auch „Gesellschaft“ oder „Institut“ genannt) ist ein Wertpapierinstitut i.S.d. § 2 Abs. 1 WpIG.

Die der Gesellschaft von der BaFin erteilte Erlaubnis zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen umfasst die Anlagevermittlung (gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG) und Anlageberatung (gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG). Im Rahmen dieser Erlaubnis ist geregelt, dass sich das Institut bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen kein Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden verschaffen sowie nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln darf.

Aufgrund der Erfüllung der entsprechenden Größenkriterien ist die Gesellschaft als „Mittleres Wertpapierinstitut“ gem. § 2 Abs. 17 WpIG qualifiziert. Als solches hat sie gem. Art. 46 ff. IFR-Informationen zu folgenden Aspekten offenzulegen:

- Risikomanagementziele und -politik (Art. 47 IFR)
- Unternehmensführung (Art. 48 IFR)
- Eigenmittel (Art. 49 IFR)
- Eigenmittelanforderungen (Art. 50 IFR)
- Vergütungspolitik und -praxis (Art. 51 IFR)
- Anlagestrategie (Art. 52 IFR)
- Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (Art. 53 IFR)

Dieser Offenlegungsbericht erscheint jährlich in aktualisierter Form zeitgleich mit der Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der WPV Advisory & Asset Management GmbH & Co. KG.

2. Allgemeine Angaben

Gem. Art. 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2284 (RTS zur IFR) beruhen die Informationen in diesem Offenlegungsbericht auf folgenden Grundlagen:

Offenlegungstichtag und Bezugsperiode

Berichtsstichtag ist der 31.12.2023. Aufgrund der Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft im 4. Quartal 2023 umfasst der Bericht das Geschäftsjahr vom 02.10.2023 bis zum 31.12.2023.

Offenlegungswährung

Alle Beträge in diesem Bericht sind in der Währung Euro angegeben.

Name und Rechtsträgerkennung des offenlegenden Instituts

Name des offenlegenden Instituts:	WPV Advisory & Asset Management GmbH & Co. KG
Rechtsträgerkennung (LEI):	529900IH15B38197HU44

Rechnungslegungsstandard

Die WPV Advisory & Asset Management GmbH & Co. KG erstellt ihren Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB i.V.m. der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierinstitute (RechKredV).

Konsolidierungskreis

Die WPV Advisory & Asset Management GmbH & Co. KG ist nicht Mitglied einer Gruppe, so dass kein Konsolidierungskreis für Rechnungslegungs- und aufsichtsrechtliche Zwecke vorliegt. Die Offenlegung erfolgt auf Einzelbasis.

3. Risikomanagementziele und -politik

(Art. 47 Verordnung (EU) 2019/2033)

3.1 Grundsätze des Risikomanagements

Die Risikophilosophie der WPV Advisory & Asset Management GmbH & Co. KG basiert auf einem bewussten und sorgsamem Umgang mit unternehmens-, geschäfts-, kunden- und nachhaltigkeitsbezogenen Risiken. Zur Entwicklung, Förderung und Integration einer angemessenen Risikokultur wurde der Governance Kodex der alleinigen Gesellschafterin für Geschäftsleiter und Mitarbeiter für anwendbar erklärt. Sodann wurde eine zur Geschäftsstrategie der Gesellschaft konsistente Risikostrategie entwickelt, welche die Umsetzung der Geschäftsstrategie sichern, die Erreichung der Unternehmensziele unterstützen und die sich aus der Geschäftstätigkeit ergebenden Risiken minimieren soll.

Die eingerichteten Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme zur Risikosteuerung gewährleisten die Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation der wesentlichen Risiken und damit verbundener Risikokonzentrationen sowie deren Ursachen und Auswirkungen auf die Eigenmittel. Bezüglich der im Wege einer Risikoinventur ermittelten wesentlichen Risiken bestehen die Ziele der Risikosteuerung in

- einer Risikovermeidung, soweit es sich um vermeidbare Risiken handelt,
- einer Risikominimierung, soweit es sich um nicht vermeidbare Risiken handelt, sowie
- einer Risikobegrenzung potenzieller Auswirkungen nicht vermeidbarer Risiken, z.B. durch Rücklagenbildung, Liquiditätsvorsorge, den Abschluss geeigneter Versicherungen oder die Inanspruchnahme von Rechtsbeistand.

Weitere Ziele sind die Vermeidung von Risikokonzentrationen sowie die Risikofrüherkennung zwecks rechtzeitiger Ergreifung geeigneter Gegenmaßnahmen bis hin zu Strategiewechseln.

Zur Zielerreichung wurden Parameter für die Risikotragfähigkeitsanalyse, für das nach dem Vorsichtsprinzip zu ermittelnde Risikodeckungspotenzial, für die Durchführung von Stresstests und für die maximale Risikotoleranz definiert. Zusätzlich wurden stufenweise Grenzen festgesetzt, bei deren Erreichen Informationspflichten an die Geschäftsleitung und einzuleitende Gegenmaßnahmen greifen.

Zur Einrichtung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagementsystems wurde eine Risikocontrollingfunktion eingerichtet, die für die unabhängige Überwachung und Kommunikation der Risiken verantwortlich ist. Diese ist für die permanente Überwachung der Limitauslastung und die unverzügliche Einleitung der Maßnahmen bei Frühwarnsignalen zuständig.

3.2 Strategien und Verfahren zur Risikosteuerung

3.2.1 Risikoarten nach dem WpIG i.V.m. der MaRisk

Die Risikostrategie wurde auf Basis der Geschäftsstrategie mit ihren Zielen und Maßnahmen zur Zielerreichung entwickelt. Dazu wurden die für das Institut wesentlichen Risiken identifiziert, die aus der konkreten Geschäftstätigkeit resultierenden Vorgänge unter diese Risikoarten subsumiert und deren Eintrittswahrscheinlichkeit sowie Auswirkungen auf die Eigenmittel analysiert und beurteilt. Danach wurden die identifizierten Risiken bewertet und Maßnahmen zur Risikosteuerung festgelegt.

Im Ergebnis dieser Risikoinventur stellt sich die Risikosituation wie folgt dar:

Adressenausfallrisiken

Die Gesellschaft betreibt kein Kreditgeschäft. Adressenausfallrisiken im Sinne von Forderungsausfallrisiken bestehen bei Forderungen an Kreditinstitute (Guthaben/Einlagen liquider Mittel) sowie bei Forderungen an Kunden (Honorar-/Provisionsansprüche).

Aufgrund der Auswahl erstklassiger Kreditinstitute für die Anlage der Eigenmittel und der Zusammenarbeit mit einer führenden Kapitalverwaltungsgesellschaft als Partner, sowie der Tatsache, dass über die

Beratertätigkeit ausschließlich Mittel der eigenen Muttergesellschaft verwaltet werden, hat das Adressenausfallrisiko nur eine sehr geringe Bedeutung und es kam im Geschäftsjahr 2023 zu keinem Ausfall.

Marktpreisrisiken

Die Höhe der Vergütung für die Anlageberatung ist abhängig von den verwalteten Volumina (AuA) in den einzelnen Fonds, die u.a. auch den allgemeinen Marktschwankungen unterliegen. Dieses Marktpreisrisiko ist relevant für die Gesellschaft. Das Marktpreisrisiko ist aber ein nur mittelbares Risiko, da die Gesellschaft nicht für die Wertentwicklung des verwalteten Vermögens ihrer Kunden haftet. Es handelt sich daher um ein sekundäres Risiko resultierend aus dem Risiko für das verwaltete Volumen der Fonds.

Ertrags- und Liquiditätsrisiken

Die Gesellschaft betreibt kein Einlagengeschäft und nimmt keine Kundengelder entgegen, somit bestehen keine Liquiditätsrisiken der Art, dass Verpflichtungen oder unvorhergesehen abgerufene Gelder nicht refinanziert werden können. Liquiditätsrisiken aus sonstigen Verpflichtungen können aus Ertragsrisiken resultieren. Diese bestehen bei wesentlicher Reduzierung oder dauerhaftem Verlust von Ertragsquellen, z.B. durch Kundenabgänge sowie rückläufigen AuA. Das Ertragsrisiko ist das Risiko, die laufenden Kosten nicht durch die Erträge langfristig decken zu können. Die Ertrags- und Liquiditätslage ist geordnet.

Maßnahmen zur Risikosteuerung bestehen in der permanenten Überwachung der Geschäftsstrategie und Sicherstellung des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs, in allen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Steigerung der Qualität der Leistungserbringung sowie in einem strikten Kostencontrolling. Letzteres wird durch effizienten Einsatz der Mittel und regelmäßige Gegenüberstellung von Kosten und Erträgen realisiert.

Dazu werden die Zahlen der betriebswirtschaftlichen Auswertungen, Quartals- und Jahresabschlüsse in Soll-Ist-Vergleichen mit rollierenden Ertrags-, Liquiditäts- und Kapitalplanungen analysiert. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für das Risikocontrolling der Ertrags- und Liquiditätsrisiken.

Operationelle Risiken

Für die wichtigsten Arten operationeller Risiken bestehen die wesentlichen Risikosteuerungsmaßnahmen (keine abschließende Aufzählung) wie folgt:

Risikoart	Maßnahmen zur Risikosteuerung
Risiken aus der Geschäftsstrategie	Einrichtung einer angemessenen und wirksamen Risikocontrollingfunktion fortwährende Marktbeobachtung Risikokommunikation, ggf. Anpassung der Geschäftsstrategie
IT-, Informations- und Datensicherheitsrisiken	angemessene und qualitativ hochwertige Ausstattung der IT-Systeme, permanente Aktualisierung qualifizierte IT-Abteilung mit kompetenter Personalausstattung, geeignete IT-Dienstleister angemessene Sicherheitsmaßnahmen auf aktuellem technischem Stand, Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben Bestellung eines Informationssicherheitsbeauftragten und eines Datenschutzbeauftragten
Personalrisiken	qualifizierter Personalauswahlprozess inkl. Sachkunde- und Zuverlässigkeitsprüfung permanente Mitarbeiterqualifikation und -fortbildung attraktive Vergütungsmodelle in Übereinstimmung mit der Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung Arbeitsplatzbeschreibungen, Arbeitsanweisungen, Zuweisung von Verantwortlichkeiten, Befugnissen, Vertretungsregelungen mindestens jährliche Personalgespräche Einrichtung einer internen Meldestelle für vertrauliche Hinweise (Hinweisgeberstelle)

Rechts- und Haftungsrisiken	organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, Organisationsrichtlinien, Prozessbeschreibungen Mitarbeiterverpflichtungen, arbeitsvertragliche Regelungen angemessene und wirksame Kontrollfunktionen (Compliance- / Geldwäsche-/Betrugspräventionsfunktion, Interne Revision) Festlegung des Leistungsspektrums und Erwartungshorizonts der Kunden, geeignete Dokumentation Orientierung an Branchenstandards, Teilnahme an Branchenforen, Austausch in Verbänden Auslagerungsmanagement Beschwerdemanagement angemessener und geeigneter Versicherungsschutz ggf. Beauftragung spezialisierter Rechtsanwälte
Reputationsrisiken	interne Regelungen, Organisationsrichtlinien, Arbeitsanweisungen, Mitarbeiterinformation, -sensibilisierung und -verpflichtung, Compliance-Vorgaben und Überwachung der Einhaltung
Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Risiken)	Identifizierung der für das Institut relevanten Risiken aus den Bereichen Klima und Umwelt (physische und Transitionsrisiken), Soziales und Unternehmensführung Analyse der Auswirkungen innerer, äußerer und Strategierisiken aus diesen Bereichen auf das Institut Neubewertung der Risikoarten unter Einbeziehung des Einflusses von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Auslagerungscontrolling ist ein aktiver Bestandteil zur Steuerung und Überwachung der operationellen Risiken in Bezug auf die ausgelagerten Dienstleistungen.

Die vorstehend für das Institut identifizierten wesentlichen Risiken sind im Fall ihres Eintritts mit Auswirkungen auf die Ertrags- und Liquiditätslage und somit auf die Einhaltung der Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen nach der IFR verbunden.

3.2.2 Risikokategorien nach der IFR

Nach Art. 47 der IFR sind die Risikomanagementziele und die Risikopolitik zu den Risikokategorien der Teile 3, 4, und 5 der IFR offenzulegen. Hier wurden die relevanten Risiken wie folgt ermittelt:

Risikokategorie Teil 3 der IFR: Kapitalanforderungen

- Eigenmittelanforderungen
- Anforderung für fixe Gemeinkosten
- Permanente Mindestkapitalanforderung
- Anforderungen für K-Faktoren

Diese Kategorie hat höchste Relevanz, denn eine Unterschreitung der gesetzlich vorgegebenen Mindestanforderungen führt zu aufsichtsrechtlichen Konsequenzen.

Risikokategorie Teil 4 der IFR: Konzentrationsrisiko

Das Konzentrationsrisiko nach Teil 4 IFR ist für die Gesellschaft nicht relevant. Da die Gesellschaft keine Zulassung zum Eigenhandel hat, sieht das Geschäftsmodell keine handelsbuchrelevanten Geschäfte vor. Somit sind Konzentrationsrisiken aus Risikopositionen im Handelsbuch nicht relevant.

Im Zusammenhang mit dem Konzentrationsrisiko ist hier lediglich das Adressenausfallrisiko anzuführen. Dieses gründet auf der Tatsache, dass das lizenzierte Geschäft im Wesentlichen mit nur zwei Kunden ausgeführt wird. Aufgrund der Zusammenarbeit mit führenden Kapitalverwaltungsgesellschaften als Partner sowie der Tatsache, dass über die Beratertätigkeit ausschließlich Mittel der eigenen Muttergesellschaft verwaltet

werden, ist das Adressenausfallrisiko zwar ein wesentliches Risiko, da jedoch die Eintrittswahrscheinlichkeit niedrig ist, hat es für die Gesellschaft eine geringe Bedeutung.

Risikokategorie Teil 5 der IFR: Liquiditätsanforderung

Diese Kategorie hat höchste Relevanz, denn eine Unterschreitung der gesetzlich vorgegebenen Mindestanforderungen führt zu aufsichtsrechtlichen Konsequenzen.

Somit sind die Risikoziele und die Risikopolitik auf die Einhaltung der Kapitalanforderungen und der Liquiditätsanforderung nach der IFR ausgerichtet. Maßnahmen zur Risikosteuerung bestehen wie folgt:

Kapitalanforderungen

Die Ermittlung des regulatorischen und des betriebswirtschaftlichen Kapitalbedarfs erfolgt anhand der jeweils aktuellen Geschäftszahlen sowie im Rahmen einer mehrjährigen Kapitalbedarfsplanung.

Der regulatorische Kapitalbedarf wird durch die Kapitalanforderungen gem. Teil 3 der IFR bestimmt und stellt die absolute Untergrenze dar, deren Unterschreitung zwingend zu vermeiden ist. Der betriebswirtschaftliche Kapitalbedarf bestimmt sich nach den Erfordernissen des Geschäftsbetriebs und ist aus dem Gesamtkapital, abzüglich des regulatorischen Kapitalbedarfs, zu decken. Limite und Grenzen für die Information der Geschäftsleitung und Einleitung von Gegenmaßnahmen sind so ausgestaltet, dass sie als Frühwarnsignale geeignet sind, um eine Unterschreitung der zur Einhaltung der Kapitalanforderungen vorzuhaltenden Eigenmittel wirksam zu verhindern.

Zur Überwachung erfolgen anhand der jeweils aktuellen Geschäftszahlen permanente Soll-Ist-Vergleiche der Kennzahlen für die Eigenmittelanforderungen, der Limit-Auslastung und der bis zur Erreichung risikorelevanter Grenzen vorhandenen Kapitalpuffer. Die Kapitalbedarfsplanung wird fortgeschrieben.

Liquiditätsanforderung

Die Ermittlung des regulatorischen und des betriebswirtschaftlichen Liquiditätsbedarfs erfolgt anhand der jeweils aktuellen Geschäftszahlen sowie im Rahmen einer mehrjährigen Ertrags- und Liquiditätsplanung.

Der regulatorische Liquiditätsbedarf wird durch die Liquiditätsanforderung gem. Teil 5 der IFR bestimmt und stellt die absolute Untergrenze dar. Der betriebswirtschaftliche Liquiditätsbedarf bestimmt sich nach den geschäftlichen Erfordernissen und ist aus den insgesamt verfügbaren liquiden Mitteln abzüglich des regulatorischen Liquiditätsbedarfs zu decken. Neben den bei den Kapitalanforderungen beschriebenen Limiten und Frühwarnsignalen wird eine mittel- bis längerfristige Liquiditätsreserve vorgehalten, die den regulatorischen Liquiditätsbedarf deckt und über die ausschließlich die Geschäftsleitung verfügen darf.

Zur Überwachung erfolgen anhand der jeweils aktuellen Geschäftszahlen permanente Soll-Ist-Vergleiche der Kennzahlen für die Liquiditätsanforderung, der Limit-Auslastung und der bis zur Erreichung risikorelevanter Grenzen vorhandenen Liquiditätsreserven. Die Ertrags- und Liquiditätsplanung wird rollierend fortgeschrieben.

3.3 Risikoerklärung der Geschäftsleitung

Die WPV Advisory & Asset Management GmbH & Co. KG hat eine zu ihrer Geschäftsstrategie konsistente Risikostrategie entwickelt, welche die Umsetzung der Geschäftsstrategie sichert, die Erreichung der Unternehmensziele unterstützt und die sich aus der Geschäftstätigkeit ergebenden Risiken minimiert. Das eingerichtete Risikomanagementsystem gewährleistet die Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation der wesentlichen Risiken und damit verbundener Risikokonzentrationen sowie deren Ursachen und Auswirkungen auf die Eigenmittel.

Zur Erstellung des Gesamtrisikoprofils der Gesellschaft wurden die im Wege der Risikoinventur identifizierten, wesentlichen Risiken analysiert und bewertet. Unter Einbeziehung der eingerichteten Maßnahmen zur Risikosteuerung und -überwachung wurden das verbleibende Risikopotenzial beurteilt und nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Auswirkung auf die Einhaltung der Kapitalanforderungen und der Liquiditätsanforderung nach der IFR gewichtet.

Die Risiken mit Auswirkung auf Eigenmittel und Liquidität stellen sich wie folgt dar: Aufgrund der sorgfältigen Auswahl der Kreditinstitute für die Anlage der Eigenmittel und der Zusammenarbeit mit einer Kapitalverwaltungsgesellschaft als Partner, sowie der Tatsache, dass über die Beratertätigkeit ausschließlich Mittel der eigenen Muttergesellschaft verwaltet werden, hat das Adressenausfallrisiko nur eine sehr geringe Bedeutung. Das Marktpreisrisiko ist nur ein mittelbares Risiko. Das Konzentrationsrisiko fußt auf der Tatsache, dass das lizenzierte Geschäft im Wesentlichen mit nur zwei Kunden ausgeführt wird. Diese Risiken sind Gegenstand der permanenten Risikoüberwachung und -kommunikation. Das Ertragsrisiko ist das Risiko, die laufenden Kosten nicht durch die Erträge langfristig decken zu können. Die Ertragslage ist solide. In Bezug auf das Liquiditätsrisiko kam es im Geschäftsjahr 2023 zu keinerlei Liquiditätsengpässen. Zu den oben genannten operationellen Risiken wird zusätzlich ausgeführt, dass auch Informationsrisiken die Integrität, Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Authentizität von Informationen beeinträchtigen können. Das operationelle Risiko umfasst daneben auch rechtliche Risiken, die sich aus vertraglichen Beziehungen und rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere aus den arbeits- und steuerrechtlichen sowie regulatorischen Rahmenbedingungen ergeben.

Die permanente Überwachung der Einhaltung der Kapitalanforderungen und der Liquiditätsanforderung nach der IFR sind Kernstück des Risikocontrollings. Die eingerichteten Steuerungsmaßnahmen, insbesondere die als Frühwarnsignale ausgestalteten Limite und Grenzen, sind nach Einschätzung der Geschäftsleitung dem Gesamtrisikoprofil angemessen und wirksam, um die Einhaltung der regulatorischen Kapital- und Liquiditätsanforderungen zu gewährleisten.

4. Unternehmensführung

(Art. 48 Verordnung (EU) 2019/2033)

4.1 Leitungs- und Aufsichtsfunktionen

Leitungsorgan der WPV Advisory & Asset Management GmbH & Co. KG ist die zum Berichtsstichtag aus zwei Mitgliedern bestehende Geschäftsführung. Zur Vertretung der Gesellschaft ist nur die WPV Advisory & Asset Management Beteiligungs GmbH berechtigt. Diese wird vertreten durch ihre Geschäftsführer Dr. Hans Wilhelm Korfmacher und Sascha Pinger. Die Gesellschaft besitzt keinen Aufsichtsrat. Die aus drei Mitgliedern bestehende Geschäftsführung der Gesellschafterin führt die Überwachung der Leitung der Gesellschaft durch. Nachfolgend geben wir die Anzahl der Leitungsfunktionen der Geschäftsführung mit dem Stand am Berichtsstichtag an:

	Leitungsfunktionen		Aufsichtsfunktionen	
	Gesamtanzahl	davon bei der WPV Advisory & Asset Management GmbH & Co. KG	Gesamtanzahl	davon bei der WPV Advisory & Asset Management GmbH & Co. KG
Geschäftsführung				
Dr. Hans Wilhelm Korfmacher	9	1	0	0
Sascha Pinger	4	1	0	0

4.2 Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans

Die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans erfolgt nach den Kriterien der fachlichen und persönlichen Eignung für die zu besetzende Funktion. Insbesondere sind die für den jeweiligen Verantwortungsbereich erforderliche Sachkunde und die im Finanzdienstleistungsgeschäft notwendige Zuverlässigkeit zu prüfen. In die Sachkundeprüfung werden Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung einbezogen. Als weitere Kriterien können Fähigkeiten und Erfahrungen in der Mitarbeiterführung, zeitliche Verfügbarkeit, Teamfähigkeit und die Aussicht auf eine längerfristige Zusammenarbeit herangezogen werden.

Es werden hohe Anforderungen an die Qualifikation der Mitglieder des Leitungsorgans gestellt. Nach diesen sowie den aufsichtsrechtlichen Vorgaben geeignete Personen werden unabhängig von Geschlecht, Alter, ethnische Herkunft oder Religion ausgewählt, sofern sie den Anforderungen genügen.

4.3 Risikoüberwachung durch die Gesellschafterin

Die Risikoüberwachung erfolgt durch die Gesellschafterin. Die Risikokommunikation erfolgt an die gesamte Geschäftsführung. Das Berichtswesen, das sich aus vierteljährlichen und jährlichen Berichten, ergänzt durch Regelungen zu einer Ad-hoc-Berichterstattung, zusammensetzt, soll die Geschäftsleitung über die Entwicklung der wesentlichen Geschäftsdaten unterrichten und die Risikolage abbilden.

5. Eigenmittel

(Art. 49 Verordnung (EU) 2019/2033)

5.1 Übersicht

Die Offenlegung der Eigenmittel erfolgt mittels der in Anhang 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2284 (RTS zur IFR) vorgegebenen Meldebögen. Dies sind in der Übersicht:

Meldebogen			Rechtsgrundlage
Nr.	Code	Bezeichnung	
1	I CC1	Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel	Art. 49 Abs. 1 c) IFR
2	I CC2	Abstimmung der Eigenmittel mit den geprüften Bilanzen	Art. 49 Abs. 1 a) IFR
3	I CCA	Hauptmerkmale der Eigenmittel	Art. 49 Abs. 1 b) IFR

5.2 Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

I 01.00 – ZUSAMMENSETZUNG DER EIGENMITTEL (I1)		
Zeilen	Position	Betrag
		0010
0010	EIGENMITTEL	2.672.787,80
0020	KERNKAPITAL (T1)	2.672.787,80
0030	HARTES KERNKAPITAL (CET1)	2.672.787,80
0040	Voll eingezahlte Kapitalinstrumente	75.000,00
0050	Agio	1.000.000,00
0060	Einbehaltene Gewinne	0,00
0070	Einbehaltene Gewinne der Vorjahre	
0080	Anrechenbarer Gewinn	
0090	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	
0100	Sonstige Rücklagen	3.915.666,06
0110	Zum harten Kernkapital zählende Minderheitsbeteiligungen (Minority interest)	
0120	Abzugs- und Korrekturposten aufgrund von Anpassungen des harten Kernkapitals (Prudential Filters)	
0130	Sonstige Fonds	
0140	(-) GESAMTABZÜGE VOM HARTEN KERNKAPITAL	-2.317.878,26
0150	(-) Eigene Instrumente des harten Kernkapitals	
0160	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	
0170	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	
0180	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	
0190	(-) Verluste des laufenden Geschäftsjahres	-572.279,26
0200	(-) Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill)	-1.745.599,00
0210	(-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte	
0220	(-) Von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche, abzüglich der verbundenen Steuerschulden	
0230	(-) Qualifizierte Beteiligung außerhalb des Finanzsektors, deren Betrag 15 % der Eigenmittel überschreitet	
0240	(-) Gesamtbetrag der qualifizierten Beteiligungen an anderen Unternehmen als Unternehmen der Finanzbranche, der 60 % der Eigenmittel überschreitet	
0250	(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen die Wertpapierfirma keine wesentliche Beteiligung hält	
0260	(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen die Wertpapierfirma eine wesentliche Beteiligung hält	
0270	(-) Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage	
0280	(-) Sonstige Abzüge	
0290	Hartes Kernkapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen	
0300	ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL	0,00
0310	Voll eingezahlte, unmittelbar ausgegebene Kapitalinstrumente	
0320	Agio	
0330	(-) GESAMTABZÜGE VOM ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITAL	0,00
0340	(-) Eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals	0,00
0350	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	
0360	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	
0370	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	
0380	(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen die Wertpapierfirma keine wesentliche Beteiligung hält	
0390	(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen die Wertpapierfirma eine wesentliche Beteiligung hält	
0400	(-) Sonstige Abzüge	
0410	Zusätzliches Kernkapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen	
0420	ERGÄNZUNGSKAPITAL	0,00
0430	Voll eingezahlte, unmittelbar ausgegebene Kapitalinstrumente	
0440	Agio	
0450	(-) GESAMTABZÜGE VOM ERGÄNZUNGSKAPITAL	0,00
0460	(-) Eigene Instrumente des Ergänzungskapitals	0,00
0470	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	
0480	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	
0490	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	
0500	(-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen die Wertpapierfirma keine wesentliche Beteiligung hält	
0510	(-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen die Wertpapierfirma eine wesentliche Beteiligung hält	
0520	Ergänzungskapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen	

5.3 Abstimmung der Eigenmittel mit den geprüften Bilanzen

Meldebogen EU IF CC2 - Eigenmittel Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz				
	a	b		
	Bilanz in veröffentlichtem / geprüftem Abschluss	Querverweis auf EU IF CC1		
	Zum Ende des Zeitraums 31.12.2023 in TEUR	Zeile		
Aktiva – Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten/geprüften Jahresabschluss enthaltenen Bilanz				
1 Forderungen an Kreditinstitute / Barreserve	2.878			
2 Forderungen an Kunden	349			
3 Immaterielle Anlagewerte	1.746	0200		
4 Sachanlagen	81			
5 Sonstige Vermögensgegenstände / Rechnungsabgrenzungsposten	15			
Aktiva insgesamt	5.069			
Passiva – Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten/geprüften Jahresabschluss enthaltenen Bilanz				
1 Sonstige Verbindlichkeiten	475			
2 Sonstige Rückstellungen	176			
Eigenkapital				
1 Kapitalkonto I	75	0040		
2 Kapitalkonto II	1.000	0050		
3 Rücklagen	3.343	0100+0190		
Passiva insgesamt	5.069			

5.4 Hauptmerkmale der Eigenmittel

Der Meldebogen CCA ist für die Gesellschaft nicht anwendbar, da die Gesellschaft über keine eigenen, von ihr ausgegebenen Instrumente verfügt. Die Gesellschaft ist reiner Anlageberater, deren Erlaubnis dahingehend beschränkt ist, dass im Zusammenhang mit den Wertpapierdienstleistungen weder Eigentum noch Besitz an Kundengeldern oder Kundenwertpapieren gehalten werden dürfen. Die Eigenmittel der Gesellschaft bestehen ausschließlich aus hartem Kernkapital.

6. Eigenmittelanforderungen

(Art. 50 Verordnung (EU) 2019/2033)

6.1 Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals

Der Ansatz der WPV Advisory & Asset Management GmbH & Co. KG zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung der aktuellen und zukünftigen Aktivitäten lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- (1) Zunächst werden die vorhandenen Eigenmittel gem. Art. 9 IFR erfasst und die Eigenmittelanforderungen gem. Art. 11 IFR berechnet. Die sich daraus ergebenden mindestens vorzuhaltenden Eigenmittel bilden den regulatorischen Kapitalbedarf, der nicht unterschritten werden darf.
- (2) Sodann wird das vorhandene Eigenkapital ermittelt, das sich aus den einzelnen Eigenkapitalposten in der Bilanz zusammensetzt. Von diesem wird der regulatorische Kapitalbedarf abgezogen, da dieser vorgehalten werden muss und nicht für andere Geschäftszwecke verfügbar ist. Der übersteigende Teil steht als Risikodeckungsmasse sowie für den betriebswirtschaftlichen Kapitalbedarf zur Verfügung.
- (3) Zur Beurteilung der Angemessenheit des Risikodeckungspotenzials wird im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse die Auslastung der vorab festgesetzten Einzel- und Gesamtlime ermittelt und überwacht.

- (4) Zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals wird im Rahmen der mehrjährigen Kapitalbedarfsplanung der betriebswirtschaftliche Kapitalbedarf ermittelt. Die Entwicklung des Eigenkapitals wird nach dem Vorsichtsprinzip berechnet. In den betriebswirtschaftlichen Kapitalbedarf werden die zur Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebs notwendigen Aufwendungen sowie aktuellen und zukünftigen Investitionen eingerechnet. Ein dem Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft angemessener Kapitalpuffer wird einkalkuliert.

Im Ergebnis ist das interne Kapital als angemessen zu beurteilen, wenn aus dem insgesamt verfügbaren Kapital

- der regulatorische Kapitalbedarf permanent gedeckt ist,
- das Risikodeckungspotenzial (Eigenkapital abzüglich des regulatorischen Kapitalbedarfs) zur Einhaltung aller Limits ausreicht,
- die zur Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebs notwendigen Aufwendungen sowie aktuellen und zukünftigen Investitionen gedeckt werden können und
- der danach verbleibende Kapitalpuffer dem in der Gesellschaft bestehenden Risikobewusstsein und Sicherheitsbedürfnis entspricht.

Die Gesellschaft überwacht ihre Kapitalposition sowohl im Bereich Rechnungslegung als auch im Risikocontrolling mindestens vierteljährlich. Die von der Gesellschaft eingerichteten Prozesse zur Ermittlung des internen Kapitals und dessen Komponenten i.R.d. aufsichtsrechtlichen Meldewesens sind als angemessen zu beurteilen. Die Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals ist permanente Aufgabe des Risikocontrollings und Bestandteil der regelmäßigen Kommunikation zwischen Leitungsorganen der WPV Advisory & Asset Management GmbH & Co. KG und der Gesellschafterin.

6.2 Anforderungen für K-Faktoren

Zum Berichtsstichtag ergeben sich die gem. Art. 15 IFR berechneten anwendbaren K-Faktoren in aggregierter Form wie folgt:

Risikokategorie	Anforderungen für K-Faktoren EUR
Kundenrisiken (Risk to Client - RtC)	4.252.226.088,00
Marktrisiko (Risk to Market - RtM)	0,00
Firmenrisiko (Risk to Firm - RtF)	0,00
Summe der anwendbaren K-Faktoren	4.252.226.088,00

In der Risikokategorie „Kundenrisiken“ (Risk to Client – RtC) sind nur die K-Faktoren für die „Assets under Management“ (K-AUM) und die „Client orders handled“ (K-COH) anwendbar. Die K-Faktoren für gehaltene Kundengelder (K-CMH) und verwahrte Finanzinstrumente (K-ASA) sind mangels solcher nicht einschlägig.

Die Risikokategorien „Marktrisiko“ (Risk to Market – RtM) und „Firmenrisiko“ (Risk to Firm – RtF) sind aufgrund der der WPV Advisory & Asset Management GmbH & Co. erteilten Erlaubnis zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen sowie der ausgeführten Geschäftstätigkeit nicht einschlägig.

Demzufolge ergibt sich zum Stichtag eine Gesamtanforderung für K-Faktoren (Verwaltete Vermögenswerte x 0,02%) in Höhe von 850.445,22 €.

6.3 Anforderung für fixe Gemeinkosten

Zum Berichtsstichtag ergibt sich die gem. Art. 13 IFR berechnete Anforderung für fixe Gemeinkosten wie folgt:

	EUR
Anforderung für fixe Gemeinkosten	837.034,75

7. Vergütungspolitik und -praxis

(Art. 51 Verordnung (EU) 2019/2033)

7.1 Ausgestaltung der Vergütungssysteme

Die Vergütungsstrategie der WPV Advisory & Asset Management GmbH & Co. KG orientiert sich an ihrer Unternehmenskultur und ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet. Die Vergütungssysteme und die darin fixierten Vergütungsparameter sind so ausgestaltet, dass sie das Erreichen der in den Geschäfts- und Risikostrategien definierten Ziele unterstützen. Sie basieren auf folgenden Grundsätzen:

- (1) Die Vergütungssysteme sind an die Größe und Organisation der Gesellschaft sowie an Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit angepasst. Sie stehen im Einklang mit den strategischen Unternehmenszielen und sind auf langfristiges nachhaltiges Wirtschaften ausgerichtet. Sie sind mit dem Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich.
- (2) Die Vergütungssysteme sind geschlechtsneutral.
- (3) Die Vergütungssysteme beinhalten Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Sie sollen ein verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln fördern und das Risikobewusstsein schärfen. Insbesondere setzen sie keine Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken, und zwar weder in Bezug auf die Gesellschaft selbst noch in Bezug auf deren Kunden.
- (4) Die Geschäftsleitung bestimmt die Vergütungspolitik. Sie hat bisher keine Vergütungsrichtlinie erlassen. Die Vergütungsverträge beruhen auf einem Musterarbeitsvertrag. Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden von der Gesellschaft selbst nicht vergütet. Die Vergütungen, die diese Personen erhalten, werden zwischen der Gesellschafterin und der Gesellschaft verrechnet. Die Vergütungen bestehen ausschließlich aus fixen Vergütungen.
- (5) Im Berichtsjahr existierten keine variablen Vergütungen. Bei der Gesellschaft entspricht die fixe Vergütung der im Arbeitsvertrag vereinbarten festen Vergütung der Mitarbeiter. Die fixe Vergütung spiegelt die Berufserfahrung und Verantwortung des jeweiligen Geschäftsleiters oder Mitarbeiters wider. Sie wird so bemessen, dass sie eine angemessene Lebensführung absichert.
- (6) Die Vergütungssysteme sind so ausgestaltet, dass sie nicht der Überwachungsfunktion von Kontrolleinheiten oder des für die Risikosteuerung zuständigen Mitglieds der Geschäftsleitung zuwiderlaufen.
- (7) Die Vergütungssysteme enthalten keine Regelungen, durch die im Fall der Beendigung der Tätigkeit Ansprüche eines Geschäftsleiters oder Mitarbeiters begründet werden, auf die dieser trotz negativer individueller Erfolgsbeiträge oder Fehlverhaltens einen der Höhe nach unveränderten Anspruch hat. Die vertragliche Vereinbarung solcher Abfindungsregelungen wurde untersagt.

7.2 Verhältnis zwischen festen und variablen Vergütungsbestandteilen

Für das Verhältnis zwischen fixer und variabler Vergütung wurden folgende Werte festgelegt:

Mitarbeiter-Gruppe	Höhe der variablen Vergütung
Geschäftsleiter sowie Leiter Risikocontrolling und Leiterin Compliance	keine
Mitarbeiter	Keine, 3% bis maximal 7% der fixen Vergütung ab 2025

Da im Berichtsjahr keine variablen Vergütungen bestanden, wurden auch keine Grenzen und Kriterien für die Gewährung variabler Vergütungen festgelegt.

Das Standardarbeitsvertragsmuster der Gesellschaft regelt, dass Mitarbeiter zusätzlich zu ihrem Gehalt jährlich eine Bonuszahlung ab 2025 (variable Vergütung) in Höhe von maximal 3% - 7% des jährlichen fixen Gehalts erhalten. Die Höhe der Bonuszahlung bestimmt der Arbeitgeber nach billigem Ermessen in

Abhängigkeit von der individuellen Leistung des Mitarbeiters und dem wirtschaftlichen Erfolg des Arbeitgebers. Ein Teil dieser Bonuszahlung kann sich nach der Erreichung von zwischen den Parteien in einer separaten Vereinbarung festgelegten Zielen richten, wobei keine Verpflichtung zum Abschluss einer Zielvereinbarung besteht und der Arbeitgeber die Bonushöhe nach billigem Ermessen gemäß vorstehendem Satz bestimmt, wenn keine Zielvereinbarung abgeschlossen wurde.

7.3 Quantitative Angaben zu den Vergütungen

Nach Art. 51 IFR hat die WPV Advisory & Asset Management GmbH & Co. KG quantitative Angaben zur Vergütung von Personen offenzulegen, deren berufliche Aktivitäten sich wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts auswirken können (sog. Risk Taker).

Den Mitarbeitern, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkt, (Risikoträger) wurden im Berichtszeitraum Vergütungen i.H.v. insgesamt EUR 449.110,87 gewährt. Diese verteilen sich wie folgt:

Art der Vergütung	Höhe der Vergütung EUR	Vergütungskomponenten, Form und Auszahlung
Feste Vergütungen	449.110,87	Festgehalt Gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge Freiwillige steuerlich zulässige Sozialleistungen Betriebliche Altersvorsorge

Aufgrund der geringen Größe der Gesellschaft und der einfacheren Umsetzbarkeit wurden alle Mitarbeiter der Gesellschaft als Risikoträger behandelt und die gleichen Regelungen der Vergütung angewendet.

Die Ausnahmeregelung des Artikels 51 Buchstabe d) der IFR in Verbindung mit der Richtlinie (EU) 2019/2034 Artikel 32 Abs. 4 a) und b) ist auf die WPV Advisory & Asset Management GmbH & Co. KG anwendbar. Die bilanziellen und außerbilanziellen Aktiva der Gesellschaft betrugen in den letzten vier Jahren vor dem betreffenden Prüfungsjahr im Durchschnitt nicht mehr als EUR 100 Mio. und die Gesellschaft hat an keine Person eine jährliche variable Vergütung gezahlt.

Weder den begünstigten Geschäftsleitern noch den Mitarbeitern wurde eine der Höhe nach garantierte variable Vergütung gewährt. Es wurden keine Abfindungen, Karenzentschädigungen, Halteprämien oder zusätzliche Leistungen zur Altersversorgung gewährt.

Insgesamt wurden für das Geschäftsjahr 2023 keine variablen Vergütungen gezahlt.

7.4 Ausnahmetatbestände

Für die WPV Advisory & Asset Management GmbH & Co. KG gilt die Ausnahme nach Art. 32 Abs. 4 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2019/2034. Aufgrund dieser Ausnahme waren die Vorgaben des § 8 Abs. 3 bis 6 sowie § 9 Abs. 2 WpIVergV nicht anzuwenden.

8. Anlagestrategie

(Art. 52 Verordnung (EU) 2019/2033)

Die WPV Advisory & Asset Management GmbH & Co. KG unterliegt nicht der Offenlegungspflicht gem. Art. 52 IFR, da sie den Ausnahmetatbestand des Art. 32 Abs. 4 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2019/2034 erfüllt.

9. Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken

(Art. 53 Verordnung (EU) 2019/2033)

Die WPV Advisory & Asset Management GmbH & Co. KG unterliegt nicht der Offenlegungspflicht gem. Art. 53 IFR, da sie den Ausnahmetatbestand des Art. 32 Abs. 4 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2019/2034 erfüllt.